



Österreichischer Städtebund

**Bundesgesetz, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Wien, am 10. April 2008
Mag.^a (FH) Aksakalli/Str
Klappe: 89995
Zahl: 200/405/2008

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12. März 2008 (GZ. BMUKK-12.690/1-III/2/2008) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die Ziele der geplanten Novelle sind:

1. Einführung einer KlassenschülerInnenhöchstzahl von 25 (als Richtwert) für Allgemein bildende Pflichtschulen sowie von 25 plus Überschreitungsmöglichkeit von 20 % für die Unterstufe der AHS.
2. Ermöglichung der Einrichtung von Sprachförderkursen auch an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen (derzeit nur an Volksschulen) sowie Verlängerung der Maßnahme um zwei weitere Jahre.
3. Einführung von politischer Bildung im Pflichtgegenstandskatalog der 8. Schulstufe aller Schularten.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at
ZVR: 77 66 97 963

Aus pädagogischer Sicht sind gegen diese geplanten Maßnahmen keine Einwände zu erheben. Massive Bedenken müssen jedoch gegen die wiederholte Vorgangsweise des Bundes vorgebracht werden, durch Gesetzänderungen Kostenbelastungen für die schulerhaltenden Gemeinden auszulösen.

Es ist unbestritten, dass eine verringerte SchülerInnenhöchstzahl pro Klasse ein mehr an geführten Klassen mit sich bringt. Dies wiederum bedarf vermehrten Schulraum in Verbindung mit erhöhtem Erhaltungsaufwand.

Während in den Erläuterungen zu den geplanten Gesetzesvorhaben, die dem Bund in seinen Schulen erwachsenden Mehrausgaben hinsichtlich LehrerInnen, Verwaltungspersonal und Sachausgaben (Baukosten und laufende Ausgaben) penibel aufgelistet sind (die Sachaufgaben machen für den Bund das Dreifache an Personalausgaben aus) und für die AHS festgehalten wird, dass den übrigen Gebietskörperschaften daraus keine Mehrbelastungen daraus erwachsen, wird dieser Sachverhalt für den Pflichtschulbereich schlüssig verschwiegen.

Es kann daher, obwohl keine inhaltlichen Einwände erhoben werden, dem Gesetzesvorhaben erst nach Abklärung der Modalitäten über die Finanzierung der den Gemeinden daraus erwachsenden Mehrkosten zugestimmt werden.

Weiters ist anzumerken, dass trotz des neu geltenden Richtwertes von 25 als KlassenschülerInnenhöchstzahl an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen der Sollwert für die Mindestzahl mit 20 SchülerInnen beibehalten wird.

Wie bisher ist bei Abweichen eine behördliche Entscheidung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates erforderlich.

Wenn davon auszugehen ist, dass nunmehr ab dem 26. bis maximal 28. Schüler eine Teilung der Klasse erfolgen soll, ist nach den einfachen mathematischen Regeln nicht nachvollziehbar, wie die MindestschülerInnenzahl eingehalten werden könnte. Auch diesbezüglich wäre der Gesetzesentwurf zu überarbeiten.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass für die Gemeinden jedenfalls Mehrkosten entstehen werden, daher wie bereits angeführt, dem Gesetzesvorhaben erst

nach Abklärung der Modalitäten über die Finanzierung der den Gemeinden daraus erwachsenden Mehrkosten zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär